



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Nathalie Rickli, Vorsteherin  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich  
Per E-Mail an [rags@gd.zh.ch](mailto:rags@gd.zh.ch)

Zürich, 10.09.2025/fs

**Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur parlamentarischen Initiative betreffend  
«Sozialhilfegesetz: Entschlackung durch Streichung der Pflicht zum Wechsel der Krankenkasse»  
(KR-Nr. 28/2024)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative betreffend «Sozialhilfegesetz: Entschlackung durch Streichung der Pflicht zum Wechsel der Krankenkasse». Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die SP Kanton Zürich unterstützt die geplante Änderung des Sozialhilfegesetzes, mit der die Pflicht zur Streichung des Krankenkassenwechsels aus dem Gesetz gestrichen werden soll.

Seit Einführung dieser Pflicht, Sozialhilfebeziehende zur jeweils günstigsten Krankenkasse zu wechseln, hat sich gezeigt, dass der damit verbundene Aufwand für alle Beteiligten enorm ist. Im Jahr 2023 bezogen rund 41'000 Personen im Kanton Zürich Sozialhilfe. Für all diese Personen müssen die Sozialdienste jährlich innerhalb einer kurzen Frist zumindest prüfen, ob ein Wechsel zur günstigsten Krankenkasse erforderlich ist. Wenn die aktuelle Versicherung nicht zu den günstigsten zählt, ist ein Wechsel innerhalb dieser Frist samt dem gesamten administrativen Aufwand durchzuführen.

Als «günstig» gilt dabei eine Krankenkasse, wenn ihre Prämie unter der regionalen Durchschnittsprämie liegt. Als Faustregel gilt gemäss dem Kantonalen Sozialhilfehandbuch die regionale Durchschnittsprämie minus einem Franken.

Sobald die neuen Krankenkassenprämien veröffentlicht werden, sind die Sozialdienste aller Gemeinden gezwungen, unter erheblichem Ressourceneinsatz innerhalb einer rund vierwöchigen Frist einen Krankenkassenwechsel zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Der damit verbundene Aufwand ist hoch, wie unter anderem die Sozialkonferenz des Kantons Zürich sowie verschiedene Sozialdienste von Gemeinden und Städten bestätigen. Daran ändert auch die von der Gesundheitsdirektion als «grosszügig» bezeichnete Vollzugspraxis nichts – selbst wenn als Obergrenze die regionale

Durchschnittsprämie gilt, bleibt ein Wechsel verpflichtend, sobald diese um nur einen Franken unterschritten wird.

Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Prämientarife für verschiedene Personengruppen gelten. Das führt mitunter dazu, dass Familien bei mehreren Krankenkassen versichert sind, was den administrativen Aufwand zusätzlich erhöht. Hinzu kommt, dass sich die Prämienhöhe jährlich stark verändern kann. So kann eine Krankenkasse, die in einem Jahr als günstig gilt, im Folgejahr zu den teuersten gehören, weil viele Versicherte zu ihr gewechselt sind und sich dadurch die Kostenstruktur verändert hat. Dies kann dazu führen, dass erneut ein Wechsel erforderlich wird.

Der dadurch entstehende Personalaufwand bindet erhebliche Ressourcen der Sozialdienste in den Gemeinden und verursacht damit hohe Kosten für die Steuerzahlenden. Aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist sind die Sozialdienste in dieser Zeit enorm belastet, was zu gesundheitlich bedingten Ausfällen und erhöhten Fluktuationskosten führen kann. Auch auf Seiten der Krankenkassen sowie der Gesundheitseinrichtungen – wie behandelnden Ärzt:innen, Laboratorien und Therapeut:innen – entstehen nicht bezifferbar hohe Aufwände. Diese Wechsel können auch zu einem Wechsel der behandelnden Ärzt:innen führen, da die neue Krankenkasse unter Umständen über andere Zusammenarbeitsmodelle und -vereinbarungen mit Leistungserbringenden verfügt. Individuell notwendige getroffene Vereinbarungen zwischen Patient:innen und medizinischen Fachpersonen können dadurch unnötig gefährdet oder aufgelöst werden, was einen erheblichen Koordinationsaufwand nach sich zieht. Darüber hinaus führen Krankenkassenwechsel immer wieder zu Unklarheiten und fehlerhaften Buchungen, wie Um- oder Nachbuchungen, die wiederum aufwendig korrigiert werden müssen.

Dabei ist daran zu erinnern, dass rund 30 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden weniger als ein Jahr auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind. Diese Personen zu einem Krankenkassenwechsel zu verpflichten – oftmals für nur minimale Einsparungen – ist absolut unverhältnismässig.

Die SP Kanton Zürich hat kein Verständnis für die Argumentation der Gesundheitsdirektion. Diese hält fest, dass durch eine Streichung der Wechselflicht die Anreize für einen Krankenkassenwechsel wegfielen und die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Kanton getragen werden müssten. Dieses Misstrauen gegenüber den Sozialdiensten der Gemeinden ist aus Sicht der SP völlig unangemessen. Ein zentrales Ziel der Sozialhilfe ist die nachhaltige Integration und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen und damit die langfristige Ablösung der Sozialhilfe. Krankenkassenprämien machen unbestritten einen grossen Teil der Lebenshaltungskosten aus. Daher besteht sowohl auf Seiten der Sozialdienste als auch der Betroffenen selbst ein Interesse daran, wo sinnvoll, zu günstigeren Modellen zu wechseln. Es bleibt auch künftig Aufgabe der Sozialdienste, Krankenkassenwechsel im Rahmen ihrer Betreuung zu prüfen – jedoch ohne starren und unverhältnismässigen Zwang bei Einsparungen von wenigen Franken.

In diesem Zusammenhang weist die SP Kanton Zürich die Argumentation der Gesundheitsdirektion entschieden zurück, wonach die Aufhebung der Pflicht zu einer Ungleichbehandlung gegenüber dem Rest der Bevölkerung führe. Der Vorwurf einer Ungleichbehandlung ist ein durchschaubarer Spaltungsversuch, der darauf abzielt, Sozialhilfebeziehende gegen den Rest der Bevölkerung auszuspielen. Tatsächlich ist niemand in der Bevölkerung gesetzlich verpflichtet, die Krankenkasse zu wechseln. Genauso wie beim Rest der Bevölkerung werden die Sozialdienste und die Sozialhilfebeziehenden bei Prämien erhöhungen Krankenkassenwechsel prüfen, ohne jedoch einem Obligatorium zu unterliegen die Krankenkasse auch dann zu wechseln, wenn die Einsparung weniger Franken beträgt und somit den Aufwand unverhältnismässig erscheint. Doch es braucht dafür keinen rigiden Zwang, insbesondere dann nicht, wenn der potenzielle Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Von einer Ungleichbehandlung kann somit keine Rede sein – vielmehr wird hier bewusst ein falsches Bild konstruiert, um eine unhaltbare Zwangsmassnahme zu rechtfertigen.

Die SP Kanton Zürich anerkennt zwar die Sorge der Gesundheitsdirektion, dass ohne verpflichtende Wechsel geringere Einsparungen erzielt werden könnten und somit weniger Mittel für individuelle Prämienverbilligungen zur Verfügung stehen. Dennoch darf aufgrund der dargelegten Argumente

Vertrauen in die Fachlichkeit und Eigenverantwortung der Sozialdienste und der betroffenen Personen gesetzt werden – sie haben auch weiterhin ein klares Interesse daran, wo möglich und verhältnismässig Kosten zu senken.

Umso weniger Verständnis hat die SP Kanton Zürich für die Ankündigung der Gesundheitsdirektion, im Falle einer Annahme der Gesetzesrevision künftig keine Vollzugshilfen zu den günstigen Krankenkassenprämien mehr bereitzustellen. Diese Ankündigung zeugt von wenig Kooperationsbereitschaft gegenüber den Gemeinden und wirkt vielmehr wie ein Versuch, Stimmung gegen die Revision zu machen. Sollte die Gesundheitsdirektion tatsächlich um Einsparungen besorgt sein, müsste sie gerade ein Interesse daran haben, den Gemeinden weiterhin Hilfestellungen zu bieten – damit diese auch ohne gesetzliche Pflicht effizient beurteilen können, wann ein Wechsel angezeigt ist. Es ist daher schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb diese Unterstützung eingestellt werden sollte, wenn es der Gesundheitsdirektion um die Sache geht. Die SP Kanton Zürich fordert daher mit Nachdruck, dass die Vollzugshilfen auch im Falle einer Revision weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Alles andere wäre als unkooperative Reaktion auf eine unliebsame Entscheidung zu werten, die letztlich auch die gemeinsamen Bemühungen zur Reduktion der Gesundheitskosten erschweren würde.

Als löbliches Beispiel ist diesbezüglich beispielsweise das Sozialhilfehandbuch des Kantonalen Sozialamtes Zürich zu nennen, das zur Klärung und Vereinfachung der Anwendung des Sozialhilferechts in den Gemeinden beiträgt.

Das bestehende Obligatorium zum Krankenkassenwechsel hat sich nicht bewährt. Im Gegenteil: Es drückt ein unbegründetes Misstrauen gegenüber den Sozialdiensten und Sozialhilfebeziehenden aus und stellt eine unnötige Bevormundung dar.

Die SP Kanton Zürich setzt sich mit Nachdruck für eine praxistaugliche, menschliche und ressourcenschonende Ausgestaltung der Sozialhilfe ein. Die Pflicht zum jährlichen Krankenkassenwechsel hat sich als ineffizient, bürokratisch und für alle Beteiligten als belastend erwiesen. Sie schafft vermeidbaren Aufwand, gefährdet bewährte medizinische Behandlungsverhältnisse und ist Ausdruck eines grundlosen Misstrauens gegenüber Sozialhilfebeziehenden und Sozialdiensten. Die nun geplante Gesetzesänderung ist ein wichtiger Schritt zu mehr Augenmass, Eigenverantwortung und Vertrauen in die Fachkompetenz der Gemeinden. Statt ideologischer Spaltung braucht es eine sachliche, lösungsorientierte Zusammenarbeit. Die SP Kanton Zürich unterstützt die Revision daher klar - im Interesse einer funktionierenden Sozialhilfe, einer sinnvollen Ressourcenverwendung und einer solidarischen Gesellschaft.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei  
Kanton Zürich**

Michèle Dünki-Bättig  
Co-Präsidentin



Jean-Daniel Strub  
Co-Präsident

